



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 47/2025

20. November 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Außerkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen zu den Auswahlverfahren an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom 5. November 2025 .....1090

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das III. Quartal 2025 vom 30. Oktober 2025 .....1091

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ungültigkeitserklärung eines gestohlenen Dienstsiegels vom 5. November 2025 .....1092

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 3. November 2025 .....1093

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Tierschutz vom 4. November 2025 .....1095

### Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 28. Oktober 2025 .....1096

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über den Stundensatz zur Gebührenberechnung der Prüflingenieur und Prüffämter sowie zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau vom 5. November 2025 .....1097

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Fliesenwerk) der Firma Panariagroup Deutschland GmbH am Standort Leisnig – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung – Gz.: 44-8431/741 vom 29. Oktober 2025 .....1098

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 17. Juni 2025 Gz.: 20-2217/20/2 vom 4. November 2025 .....1100

Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Lausitzer Seenland Sachsen“ vom 17.06.2025 .....1101

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Susan und Alexander Ahnert-Stiftung“ Gz.: 20-2245/806 vom 29. Oktober 2025 .....1107

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung“ Gz.: 20-2245/816 vom 29. Oktober 2025 .....1108

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über das Außerkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen**  
**zu den Auswahlverfahren an der Hochschule**  
**Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**

**Vom 5. November 2025**

Die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom 12. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 888) und die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung vom

30. September 2020 (SächsABl. S. 1172) sind gemäß § 30 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 14. April 2025 (SächsGVBl. S. 203) mit dem Abschluss des Einstellungsverfahrens des Einstellungsjahrgangs 2025 außer Kraft getreten.

Dresden, den 5. November 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Thomas Rechentín  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das III. Quartal 2025

Vom 30. Oktober 2025

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im III. Quartal 2025	2 615 949 863 Euro.		
Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind	392 392 479 Euro.	und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von	13 617 028 Euro.
Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um	91 585 401 Euro.	Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um	620 854 Euro.
Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von	96 393 851 Euro	Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von	146 965 Euro.
		Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das III. Quartal 2025 von	411 291 846 Euro.

Dresden, den 30. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Sebastian Hecht  
Staatssekretär

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**  
**zur Ungültigkeitserklärung eines gestohlenen Dienstsiegels**

**Vom 5. November 2025**

Wegen Diebstahls wird das nachfolgend dargestellte Dienstsiegel der Grundschule Oberlößnitz, Radebeul rückwirkend ab dem 12. Juni 2025 für ungültig erklärt.



Dresden, den 5. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Giestl  
Referatsleiter

# **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027**

**Vom 3. November 2025**

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021-2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der

frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Gerberstraße 5  
04105 Leipzig  
Telefon 0341 70292-0  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf,
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Marth  
Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Tierschutz

**Vom 4. November 2025**

I.

Die FRL Tierschutz vom 14. November 2023 (SächsABl. S. 1511), die durch die Richtlinie vom 4. September 2024 (SächsABl. S. 1071) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer I Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes.“
  - b) Nach Ziffer IV Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„Der Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt durch Eigenerklärung im Antragsformular.“
  - c) Ziffer VI Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens für Vorhaben innerhalb eines Kalenderjahres bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.“
  - d) Nach Ziffer VI Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:  
„3. Nach der Frist eingegangene Anträge können nur nachrangig zu den innerhalb der Frist eingegangenen Anträgen berücksichtigt werden.“
  4. Für die Auszahlung der Zuwendung findet abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“
  - e) Ziffer VI Nummer 3 wird die Nummer 5.
2. Großbuchstabe B Teil 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer II Nummer 2 wird nach dem Wort „Soziales“ das Wort „Gesundheit“ eingefügt.
  - b) Ziffer III Nummer 3 wird gestrichen.
  - c) Ziffer IV wird gestrichen.
3. Großbuchstabe B Teil 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer III Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Personalausgaben nach Nummer 1 und Sachausgaben nach Nummer 2 Buchstabe a bis c beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 35 000 Euro pro Tierheim des Zuwendungsempfängers.“
  - b) Ziffer IV wird gestrichen.
4. Großbuchstabe C Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Vom 28. Oktober 2025

Gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, gibt das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr wie folgt bekannt:

Von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr erhalten im Jahr 2026:

1. die Stadt Chemnitz	3.871.120 Euro
2. die Stadt Dresden	10.159.578 Euro
3. die Stadt Leipzig	10.259.532 Euro
4. der Landkreis Bautzen	5.490.792 Euro
5. der Erzgebirgskreis	4.851.646 Euro
6. der Landkreis Görlitz	5.213.276 Euro
7. der Landkreis Leipzig	4.558.789 Euro
8. der Landkreis Meißen	4.281.129 Euro
9. der Landkreis Mittelsachsen	5.161.703 Euro
10. der Landkreis Nordsachsen	5.242.466 Euro
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4.563.833 Euro
12. der Vogtlandkreis	4.223.201 Euro
13. der Landkreis Zwickau	3.870.659 Euro

Zusätzlich zu dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr erhalten für das in § 1 Absatz 1a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr näher beschriebene Bildungsticket nach § 1 Absatz 1a Satz 8 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr im Jahr 2026:

1. die Stadt Chemnitz	2.697.730 Euro
2. die Stadt Dresden	7.080.070 Euro
3. die Stadt Leipzig	7.149.726 Euro
4. der Landkreis Bautzen	3.826.457 Euro
5. der Erzgebirgskreis	3.381.046 Euro
6. der Landkreis Görlitz	3.633.060 Euro
7. der Landkreis Leipzig	3.176.957 Euro
8. der Landkreis Meißen	2.983.460 Euro
9. der Landkreis Mittelsachsen	3.597.119 Euro
10. der Landkreis Nordsachsen	3.653.403 Euro
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3.180.472 Euro
12. der Vogtlandkreis	2.943.091 Euro
13. der Landkreis Zwickau	2.697.409 Euro

Dresden, den 28. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Stephan Berger  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Infrastruktur und Landesentwicklung  
über den Stundensatz zur Gebührenberechnung  
der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen  
sowie zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen  
für die Prüfung technischer Anlagen und der  
Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau**

**Vom 5. November 2025**

Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat gemäß Anlage 1, laufende Nummer 17, Tarifstelle 1.4 Satz 8 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, und § 41 Absatz 2 Satz 6 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist, einmal jährlich den der Gebühren- und Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Für die Gebührenberechnung nach Anlage 1, laufende Nummer 17, Tarifstelle 1.4 Satz 4 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses beträgt ab dem 1. Januar 2026 der Stundensatz

**122 Euro.**

Für die Vereinbarung von Honoraren für Bescheinigungsaufträge beträgt ab dem 1. Januar 2026 der Stundensatz nach § 41 Absatz 2 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung

**122 Euro.**

Dresden, den 5. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Andrea Sippel  
Referatsleiterin

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Fliesenwerk) der Firma Panariagroup Deutschland GmbH am Standort Leisnig – Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung –

Gz.: 44-8431/741

Vom 29. Oktober 2025

Die Landesdirektion Sachsen beabsichtigt, gegenüber der Firma Panariagroup Deutschland GmbH, Kerastraße 1 in 04703 Leipzig, bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Fliesenwerk) in Leisnig (Flurstücke 1501/3, 1513/3, 1514, 1516, 1517, 1518, 1519 und 1520 der Gemarkung Leisnig in der Stadt Leisnig im Landkreis Mittelsachsen) eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist, mit folgendem verfügbaren Teil zu erlassen:

- Für den Weiterbetrieb des Fliesenwerkes gelten spätestens ab dem 1. Dezember 2026 folgende Grenzwerte:
  - Sprühtrockner E05 (alt) und Sprühtrockner E26 (neu)*  
Gesamtstaub: 10 mg/m<sup>3</sup>  
Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.
  - Rollenöfen 1–4 E37*  
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg: 0,03 mg/m<sup>3</sup>  
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 0,50 g/m<sup>3</sup>  
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 0,35 g/m<sup>3</sup>  
Benzol: Die Massenkonzentration 0,5 mg/m<sup>3</sup> ist anzustreben, und die Massenkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> darf nicht überschritten werden. Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.
  - Kreidemischer E102, Pressenbeladung E201 und Pressenabsaugung E202*  
Gesamtstaub: 10 mg/m<sup>3</sup>
- Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Panariagroup Deutschland GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Anordnung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung kann nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**21. November 2025 bis einschließlich  
22. Dezember 2025,**

von jedermann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Mittelsachsen – Panariagroup Deutschland GmbH  
eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Entwurf der Anordnung auf Verlangen (E-Mail: [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) oder Telefon 0371 5320) unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen (Gz.), auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnungen können vom

**21. November 2025 bis einschließlich 22. Januar 2026**

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Erlass der nachträglichen Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beein-

trächtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Firma Panariagroup Deutschland GmbH zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Firma Panariagroup Deutschland GmbH ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Firma Panariagroup Deutschland GmbH unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.ids.sachsen.de/datenschutz](http://www.ids.sachsen.de/datenschutz).

Die nachträgliche Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der nachträglichen Anordnung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Chemnitz, den 29. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen  
vom 17. Juni 2025**

**Gz.: 20-2217/20/2**

**Vom 4. November 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. September 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen am 17. Juni 2025 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 3, 5 Absatz 4, 13 und 14 der Verbandssatzung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 4. November 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

## Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Lausitzer Seenland Sachsen“ vom 17.06.2025

Aufgrund des § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen am 17.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen“, abgekürzt „ZV LSS“ und hat seinen Sitz in Hoyerswerda.

(2) Das Verbandsgebiet ist an den vollständigen oder teilweisen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder gebunden. Es umfasst im Landkreis Bautzen die Territorien der Mitgliedsgemeinden Elsterheide, Spreetal, Lohsa sowie der Städte Hoyerswerda und Lauta. Im Landkreis Görlitz ist das Territorium der Gemeinde Boxberg Bestandteil des Verbandsgebietes (siehe Übersichtsplan als Anlage 2 der Satzung).

### § 2

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- Landkreis Bautzen
- Stadt Hoyerswerda
- Gemeinde Elsterheide
- Gemeinde Boxberg/ O.L.
- Stadt Lauta
- Gemeinde Lohsa
- Gemeinde Spreetal

(2) Andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG dem Zweckverband beitreten, sofern ihr Beitritt aufgrund gemeinsamer Ziele und Aufgaben im Sinne des § 3 dieser Satzung dem Zweckverband dienlich ist.

### § 3

#### Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seenlandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Initiierung und Aktivierung eines nachhaltigen und ganzheitlichen Strukturwandels, die Verbesserung von Standortfaktoren, wie die Bewirtschaftung (Basis-) touristischer Anlagen des Zweckverbandes sowie der Verbandsmitglieder zur einheitlichen Qualitätswahrung, die Verbesserung von Ansiedlungsbedingungen, die komplexe Einbindung und Ausschöpfung öffent-

licher Förderinstrumentarien und der Grundstücksverkehr sowie Verwaltung und Unterhaltung von Grundeigentum und Grundbesitz des Zweckverbandes.

(3) Im Rahmen dieser Zielstellung sind durch den Zweckverband folgende Aufgaben in nachfolgenden Sparten umzusetzen:

#### I. Allgemeine Verwaltung

1. Selbstverwaltung des Zweckverbandes als zentrale und übergeordnete Management- und Controllinginstrumente (Verwaltung, Verbandsversammlung, Kassenaufgaben, Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Vertragsmanagement, GIS etc.).
2. Grunderwerb bzw. Erlangung einer gesicherten Rechtsposition an für die ganzheitliche Entwicklung des Verbandsgebietes wesentlichen und überörtlich bedeutsamen Liegenschaften mit dem Ziel der Sicherung für die Regionalentwicklung.
3. Weiterveräußerung oder -verpachtung von Grundeigentum des Zweckverbandes zur gewerblichen Nutzung und Förderung der regionalen Entwicklung an andere private und öffentliche Träger.

#### II. Strategie & Lobbyarbeit

1. Erarbeitung, bedarfsweise Fortschreibung und Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes bzw. einer strategischen Rahmenplanung sowie die Schaffung von Planungsgrundlagen, die als Voraussetzungen für abgestimmte weitere kommunale Planungen und damit insgesamt auch zur abgestimmten Überplanung des Verbandsgebietes erforderlich sind.
2. Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses der Region Lausitzer Seenland durch zielgerichtetes Investorenmarketing und Mitarbeit, Gremienarbeit sowie zielgerichtete Steuerung und Begleitung der Werbe- und Marketingstrategie im länderübergreifenden Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V., Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren.
3. Durchsetzung notwendiger Vorsorgemaßnahmen, die Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Seenlandschaft schaffen.
4. Aktive Mitwirkung bei der Entwicklung und Modifizierung von Sanierungszielen zur zukunftsorientierten Gestaltung der großflächigen Tagebaufolgelandschaft und Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität, der Wohnqualität sowie des Erholungswertes.
5. Umfassende Begleitung und Unterstützung potenzieller Investoren bis hin zur Beantragung von erforderlichen Genehmigungen für die Projektumsetzung.
6. Inhaltliche Einflussnahme auf die gezielte Ausrichtung von Förderprogrammen entsprechend der Regionalspezifika des „Lausitzer Seenlandes“.
7. Unterstützung bei der Entwicklung von tragfähigen Finanzierungsmodellen, die an den regionalspezifischen Bedingungen auszurichten sind.
8. Hilfestellung bei der aktuellen und umfassenden Investorenberatung über Förderprogramme und Förderbedingungen sowie Unterstützung bei deren Beantragung.

9. Eruerung und Einbindung öffentlicher Fördermittel zur zweckgerichteten Umsetzung der sich für den Zweckverband und dessen Verbandsmitglieder ergebenden Aufgabenkomplexe.
- III. Projekte
1. Kommunale Interessenbündelung, Konzipierung und Koordinierung der Umsetzung von prioritären, für die künftige Entwicklung des Seenlandes bedeutsamen Einzelprojekten, sowie deren Vernetzung mit umliegenden Regionen.
  2. Übernahme der Trägerschaft für ausgewählte Einzelprojekte.
- IV. Bewirtschaftung – eigene Zweckverbandsanlagen  
Unterhaltung der Anlagen des Zweckverbandes, laufender Unterhalt an Verbandseigentum/-besitz.
- V. Bewirtschaftung – infrastrukturelle und basistouristische Einrichtungen  
Übernahme, wirtschaftliche Betreibung und Unterhalt von ausgewählten, für die Entwicklung des Verbandsgebietes bedeutsamen infrastrukturellen und basistouristischen Einrichtungen aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung in jedem Einzelfall. Darunter zählen ausgewählte Strände, seenumrundende Wege, sowie weitere basistouristische Infrastrukturen.
- VI. Betrieb(e) gewerblicher Art  
Organisation und Betreibung Zweckverbandseigner Anlagen oder Anlagen Dritter.

(4) Der Zweckverband kann selbst privatrechtliche Gesellschaften gründen oder sich an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligen.

#### § 4

##### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende.

#### § 5

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Eine Gemeinde wird gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils einen weiteren Vertreter, der nicht in der Verwaltung hauptamtlich beschäftigt sein darf.

(3) Die Wahl der weiteren Vertreter erfolgt nach § 52 Abs. 3 SächsKomZG.

(4) Die Anzahl der Stimmen wird entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wie folgt festgelegt:

- a) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. I., II., III., IV., und VI. der Verbandssatzung:
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| – Landkreis Bautzen      | 4 Stimmen |
| – Stadt Hoyerswerda      | 4 Stimmen |
| – Gemeinde Elsterheide   | 3 Stimmen |
| – Gemeinde Boxberg/ O.L. | 2 Stimmen |
| – Stadt Lauta            | 2 Stimmen |
| – Gemeinde Lohsa         | 2 Stimmen |
| – Gemeinde Spreetal      | 2 Stimmen |

b) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. V. der Verbandssatzung:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| – Stadt Hoyerswerda      | 1 Stimme |
| – Gemeinde Elsterheide   | 1 Stimme |
| – Gemeinde Boxberg/ O.L. | 1 Stimme |
| – Gemeinde Lohsa         | 1 Stimme |
| – Gemeinde Spreetal      | 1 Stimme |

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung abgegeben.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, werden seine Stimmrechtsanteile in dem Verhältnis auf die verbleibenden Mitglieder verteilt, wie sich das neue Beteiligungsverhältnis ergibt. Treten weitere öffentliche Gebietskörperschaften dem Zweckverband bei, entscheidet die Zweckverbandsversammlung über die Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse und damit die Stimmrechtsanteile im Rahmen einer Satzungsanpassung. Sollten Mitglieder durch Gemeindegemeinschaften rechtlich zusammengelegt werden, wachsen die Stimmrechtsanteile des Mitgliedes der neuen Gebietskörperschaft zu. Ein Verbandsmitglied darf jedoch insgesamt nicht mehr als 2/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben.

(6) Scheidet ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung aus dem beschlussfassenden Organ des Verbandsmitgliedes aus, so endet mit diesem Zeitpunkt auch seine Tätigkeit im Verband. Das jeweilige Kommunalorgan wählt dann unverzüglich einen Nachfolger für die Verbandsversammlung; bis zur Wahl des Nachfolgers nimmt der Stellvertreter das Amt wahr.

(7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung entsandten Vertreter gewählt.

#### § 6

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die §§ 21 und 22 des SächsKomZG oder aufgrund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der zwei Stellvertreter,
2. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse, die Beschlüsse über Leitlinien bei der Realisierung des Vorhabens und Vorgaben gegenüber zur Aufgabenübertragung gegründeter Körperschaften oder Gesellschaften,
8. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
9. Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit mit diesen Verbindlichkeiten begrün-

det werden, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall führen.

10. die Auflösung des Zweckverbandes
11. der Erlass sonstiger Satzungen
12. die Personalhoheit für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Es werden folgende Wertgrenzen und Kompetenzen zur Entscheidung durch den Verbandsvorsitzenden festgelegt:

- die Personalhoheit gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO bis zur Sachbearbeiterebene, gemäß Eingruppierung des TVÖD bis zur Entgeltgruppe 11.
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall Verbindlichkeiten von bis zu 5.000 EUR für den Zweckverband begründet werden sollen, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen führen.
- Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
- Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000 Euro
- Erhebung von Klagen und Einlegen von Rechtsmitteln im Einzelfall bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro.
- Abschluss oder Änderung von Verträgen, soweit damit Verbindlichkeiten begründet werden, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall führen.

Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden auf der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu informieren.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn 1/5 der Verbandsmitglieder (mind. 2) schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Verbandsversammlung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## § 8

### Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wird.

(2) Die Stimmrechtsanteile der einzelnen Mitglieder sind in § 5 Abs. 4 dieser Satzung geregelt; die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

(3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bezogen auf die Stimmrechtsanteile, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.

- (4) Beschlüsse, die
- die Änderung der Satzung,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - das Ausscheiden von Mitgliedern,
  - das Ändern der Stimmrechtsverhältnisse oder des Umlageschlüssels,
  - den Erlass von Satzungen,
  - die Auflösung des Verbandes
- betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. VI. der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

(5) Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt wird, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden können Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

## § 9

### Ausübung von Gesellschafterrechten

(1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, gemäß § 3 Abs.3 dieser Satzung, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(2) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften für folgende Beschlüsse:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Verfügen über Geschäftsanteile
- Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- Aufnahme neuer Gesellschafter.

## § 10

### Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter für fünf Jahre. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der zuständigen Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen (§ 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsKomZG).

## § 11

**Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Bedienstete**

(1) Der Zweckverband hat zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet, einen Geschäftsführer bestellt und beschäftigt hauptamtlich Bedienstete.

(2) Verzichtet der Zweckverband auf die Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle, kann er sich eines Geschäftsbesorgers bedienen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Halbjahresbericht mit Stichtag zum 30.06. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Halbjahres zu übergeben.

(5) Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung über die für sie maßgeblichen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

(6) Weicht die tatsächliche Entwicklung des Zweckverbandes erheblich von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen ab, hat die Geschäftsführung die Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung, zu informieren.

## § 12

**Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr**

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts entsprechend anzuwenden.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

**Aufwand des Verbandes und Umlage**

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden im Wege einer Umlage aufgebracht, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können.

(2) Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage (Erfolgsplan) bemisst sich nach dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsschema:

- a) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. I. und II. der Verbandssatzung:
- Der Anteil des Landkreises Bautzen wird auf 45 Prozent festgesetzt.
  - Der Anteil der Städte und Gemeinden wird auf 55 Prozent festgesetzt. Die Verteilung zwischen den Städten und Gemeinden ergibt sich zu 50 Prozent aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorvorjahres und zu 50 Prozent aus dem Verhältnis der Übernachtungszahlen im Vorvorjahr und wird erstmalig mit dem Jahr 2027 sowie anschließend jährlich aktualisiert. (Die Berechnungssystematik ist in Anlage 1 beispielhaft für das Jahr 2026 dargestellt).
- b) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. III. der Verbandssatzung erfolgt die Aufteilung für Projekte, die alle Ver-

bandsmitglieder betreffen nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) genannten Verteilungsschlüssel. Für Projekte, welche nicht alle oder nur einzelne Verbandsmitglieder betreffen, kann eine Abweichende Aufteilung gemeinsam mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen werden. Die Abweichende Aufteilung erfolgt ebenfalls nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) aufgezeigten Berechnungsschema, wobei nur die entsprechend am Projekt beteiligten Kommunen einzubeziehen sind.

- c) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. IV. und VI. der Verbandssatzung erfolgt die Aufteilung nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) genannten Verteilungsschlüssel. Ein positives Ergebnis der Sparte VI. wird einer entsprechenden Rücklage zugeführt und reduziert die Umlage anderer Sparten nicht, insofern die Verbandsversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- d) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. V. der Verbandssatzung bemisst sich die Aufteilung auf Basis des § 60 Abs. 1 SächsKomZG nach dem nachfolgend dargestellten prozentualen Verhältnis:
- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| – Stadt Hoyerswerda      | 6,3 %  |
| – Gemeinde Elsterheide   | 42,9 % |
| – Gemeinde Boxberg/ O.L. | 8,5 %  |
| – Gemeinde Lohsa         | 24,0 % |
| – Gemeinde Spreetal      | 18,3 % |

(3) Für den Liquiditätsplan wird der ungedeckte Finanzbedarf ebenfalls im Wege einer Umlage aufgebracht, sofern dieser nicht anderweitig gedeckt werden kann. Für diese Umlage werden ausschließlich die Verbandsgemeinden, nicht jedoch der Landkreis Bautzen in Anspruch genommen.

(4) Die Gestaltung des Umlageanteils jeder Verbandsgemeinde gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt im Falle der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen in der Art, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt wird.

(5) Soweit im Liquiditätsplan unter Berücksichtigung der Umlage gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung noch ein ungedeckter Finanzbedarf besteht, tragen die Verbandsgemeinden jeweils 1/6 des ungedeckten Finanzbedarfes. Der Landkreis Bautzen trägt hieran keinen Anteil.

(6) Die Höhe der jeweiligen Umlagen für die Sparten ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festzulegen. Den Verbandsmitgliedern ist der voraussichtliche Finanzbedarf des Verbandes drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres anzuzeigen.

## § 14

**Verwendung der Erträge**

(1) Über die Verwendung der Erträge, die nicht zur Deckung des Aufwandes benötigt werden, beschließt die Verbandsversammlung. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den zur Verteilung anstehenden Erträgen richtet sich nach den in § 13 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Umlageanteilen der Mitglieder an den jeweiligen Sparten.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Kommunen bzw. des Finanzausgleichsrechtes den Absatz 1 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

### § 15 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband kann seine örtliche Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen lassen.

### § 16 Satzungsänderung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung, die mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst wird, sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Restvermögen bzw. die Schulden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnisses der Mitglieder am Zweckverband verteilt.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

### § 18 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Zweckverbandes ist möglich. Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden.

(2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband anteilig gemäß des Umlagemaßstabes für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

(3) Die Verbandsversammlung muss dem fristgemäß beantragten Ausscheiden zustimmen und einen Beschluss hierüber fassen. Die Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn zwischen dem Zweckverband und dem ausschei-

denden Mitglied einvernehmlich die Verfahrensweise der weiteren Auseinandersetzung geklärt ist. Der Beschluss über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Das Ausscheiden wird frühestens mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum Ende des laufenden Haushaltsjahres wirksam.

### § 19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter der Internetadresse [www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php](http://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php) und dem elektronischen Amtsblatt des Landkreises Görlitz unter <https://www.kreis-goerlitz.de/Amtliches/Amtsblatt.htm>, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung der Verbandsversammlung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO, unter Angabe von Ort und Zeit und der hierin zu behandelnden Tagesordnungspunkte, erfolgt auf der Homepage des Zweckverbandes (<https://zweckverband-iss.de/bekanntmachungen>) jeweils zwei Wochen vor einer öffentlichen Verbandsversammlung. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

### § 20 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Änderung des SächsKomZG, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise in dem erforderlichen Umfang anpassen.

### § 21 Inkrafttreten der Satzung

(1) § 3, § 5 Absatz 4, § 13 und § 14 treten zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Satzungsneufassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hoyerswerda, den 17.06.2025

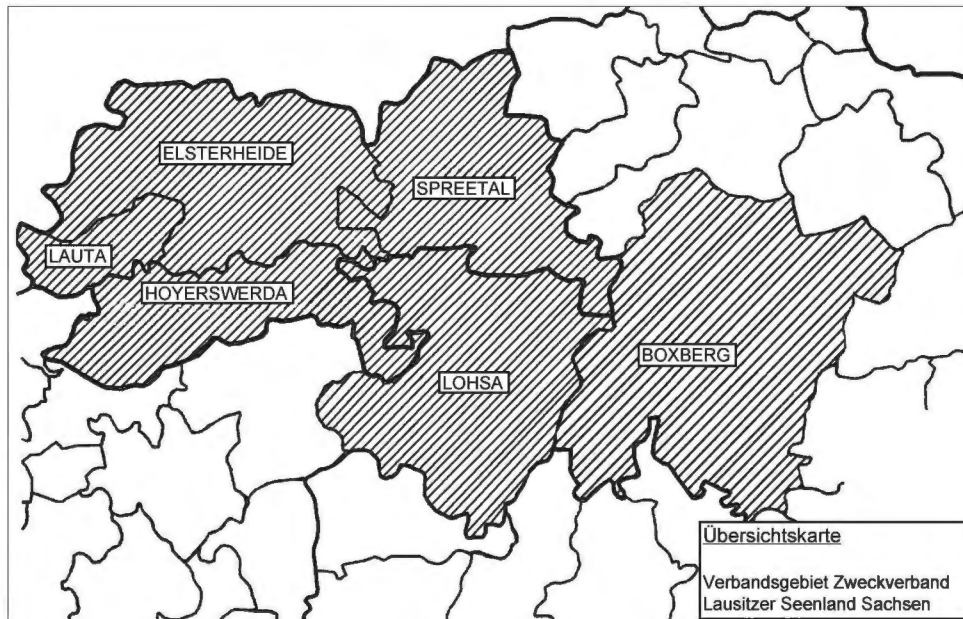
Udo Witschas  
Verbandsvorsitzender Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen

**Anlage 1**

	Einwohner zum 31.12.2024	Anteil in %	Übernachtungen im Jahr 2024	Anteil in %	gewichteter Anteil (50/50)	davon 55 % (Anteil der Städte und Gemeinden an der Gesamtumlage)
Boxberg	4.309	8,2%	57.018	29,5%	18,8 %	10,4 %
Elsterheide	3.283	6,2 %	73.984	38,3 %	22,3 %	12,2 %
Lauta	7.733	14,7 %	6.617	3,4 %	9,0 %	5,0 %
Lohsa	4.986	9,4 %	5.017	2,6 %	6,0 %	3,3 %
Spreetal	1.708	3,2 %	3.889	2,0 %	2,6 %	1,4 %
Hoyerswerda	30.793	58,3 %	46.782	24,2 %	41,3 %	22,7 %
<b>Gesamt</b>	<b>52.812</b>	<b>100,0 %</b>	<b>193.307</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>	<b>55,0 %</b>

$$\text{Anteil Kommune X in Prozent} = 0,55 + 0,5 \cdot \left( \frac{\text{Einwohner der Kommune X zum 31.12. 2024}}{\text{Einwohner aller am ZV LSS beteiligten Kommunen zum 31.12. 2024}} + \frac{\text{Übernachtungen der Kommune X im Jahr 2024}}{\text{Übernachtungen aller am ZV LSS beteiligten Kommunen im Jahr 2024}} \right) \cdot 100$$

**Anlage 2**



**Bekanntmachungshinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Susan und Alexander Ahnert-Stiftung“**

**Gz.: 20-2245/806**

**Vom 29. Oktober 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Oktober 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 22. September 2025 errichtete „Susan und Alexander Ahnert-Stiftung“ mit Sitz in Chemnitz als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Unterstützung und Förderung der in der Satzung bestimmten Destinatäre.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 29. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Martin Rossmannith  
Abteilungsleiter

---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

### **Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden

Telefon: 0351 485 260

Telefax: 0351 485 26 61

E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)

Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### **Druck:**


Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### **Redaktionsschluss:**

12. November 2025

### **Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung“**

**Gz.: 20-2245/816**

**Vom 29. Oktober 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 23. Oktober 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Oktober 2025 errichtete „Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung“ mit Sitz in Grimma/Sachsen OT Kössern als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zwecke der Stiftung sind der Erhalt historischer Bausubstanz und historischer Park- und Gartenanlagen im Sinne

eines kulturellen Erbes sowie die Durchführung örtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 29. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Martin Rossmannith  
Abteilungsleiter